



Leitlinien zur Gesundheitsbetreuung der Ausländer und der EU-Bürger



Die Gesundheitsbetreuung der Ausländer¹ und der EU-Bürger²

Das Recht auf Gesundheit ist das Grundrecht des Menschen- und damit nicht nur des Bürgers- auf Zugang zur medizinischen Behandlung, unabhängig von der persönlichen Bedingung/Situation.

In der komplexen umfassenden und verzweigten detaillierten Rechtsordnung findet man hierzu folgende Quellen:

- die italienische Verfassung (Artikel 32, und unter einem funktionalen- relationalen Gesichtspunkt, die Artikel 2 und 3);
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 35);
- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 168);
- die europäische Sozialcharta (Art. 11 und 13);
- die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- das gesetzesvertretende Dekret (in der Folge „gv.D.“) Nr. 30/2007³;
- die EU-Richtlinie 2011/24/UE⁴;
- das gv.D. Nr. 38/2014⁵;
- das gv.D. Nr. 286/1998, Titel V⁶;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 394/1999, Kapitel VI⁷;
- das Gesetz 132/2018⁸.

¹ Als Ausländer gelten Bürger von Staaten, die nicht einem EU-Staat angehören und Staatenlose (Artikel 1, Absatz 1 des gv. D. Nr. 286/1998).

² In diesem Dokument bezieht sich der Ausdruck „Mitgliedsstaat der EU“ oder „EU-Land“ auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

³ Dekret, mit welchem die EU-Richtlinie 2004/38/EU über die Freizügigkeit und den Aufenthalt der EU Bürger und ihrer Familienangehörigen in den anderen EU-Staaten in Italien umgesetzt worden ist.

⁴ Richtlinie zur Anwendung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

⁵ Gv.D. zur Anwendung der Richtlinie 2011/24/EG über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und der Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU, welche Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen enthält

⁶ Einheitstext der Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und Bestimmungen über die Bedingungen der Ausländer

⁷ Durchführungsbestimmungen zum Einheitstextes über die Einwanderung und Bedingungen der Ausländer im Sinne des Art. 1, Absatz 6 des gv. D. vom 25. Juli 1998, Nr. 286.

⁸ Umwandlung mit Änderungen in Gesetz des Gesetzesdekretes vom 4. Oktober 2018, Nr. 113, das dringende Bestimmungen in den Bereichen internationaler Schutz und Einwanderung, öffentliche Sicherheit sowie Best-



Die persönlichen Bedingungen haben jedoch eine Bedeutung, wenn es darum geht, die Ausdehnung und die Art der Ausübung dieses Rechts zu bestimmen. Eine wichtige Unterscheidung, die an dieser Stelle gemacht werden muss, ist jene zwischen Ausländern, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten und Ausländern, die sich nicht rechtmäßig hier aufhalten.

Ausländer, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten

Pflichteintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst

Für Ausländer, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten, gilt die pflichtmäßige Eintragung im Nationalen Gesundheitsdienst (Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25 Juli 1998, Nr. 286).

Die Pflichteintragung oder Pflichtversicherung gilt für Personen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten oder die die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung aus folgenden Gründen beantragt haben:

- abhängiges Arbeitsverhältnis;
- selbstständige Arbeit;
- in Erwartung einer Arbeit (Eintragung in das Melderegister des Dienstes für Arbeitsservice der Wohnsitzprovinz)⁹;
- familiäre Gründe;
- internationaler Schutz: Asylanten- und Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutzstatus¹⁰

immungen betreffend das Innenministerium und die Organisation und die Tätigkeit der nationalen Agentur für die Verwaltung und Übertragung von beschlagnahmten und eingezogenen Vermögensgegenständen der organisierten Kriminalität, enthält.

⁹ Das italienische Zivilgesetzbuch (ZGB) definiert den **Wohnsitz** als Ort, an dem die Person den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (Artikel 43, Absatz 2, ZGB) definiert. Der Wohnsitz ist der Ort der dauerhaften und ständigen Anwesenheit der Personen.

Das **Domizil** entspricht dem Ort, an dem die Person den Hauptort der Geschäfte und Interessen festgesetzt hat (Artikel 43, Absatz 1 ZGB). Hierbei müssen die Interessen nicht unbedingt nur wirtschaftlicher Natur sein; sie können auch persönlicher, sozialer oder politischer Art sein.

Da der Ausdruck **Aufenthaltsort** im nicht ZGB definiert wird, wird er in seiner gängigen Bedeutung verwendet: als Ort, an dem eine Person wohnt. Es muss sich allerdings um einen Unterkunftsart handeln, der unter Berücksichtigung eines Mindestmaßes an gewohnheitsmäßigem Aufenthalt, als meldeamtlicher Wohnsitz eingestuft werden kann.

¹⁰ Das **Asylrecht** ist ein von der italienischen Verfassung anerkanntes Grundrecht. Artikel 10, Absatz 3 der Verfassung sieht nämlich vor, dass der Ausländer, dem in seinem Herkunftsland die Ausübung der demokratischen Freiheiten, die von der italienischen Verfassung anerkannt werden, verwehrt ist, Anrecht auf ein Asylrecht, dessen Bedingungen in Gesetzen festgeschrieben sind, im italienischen Staatsgebiet hat.

Das Rechtsinstitut „Asylrecht“ bedeutet nicht dasselbe wie die Anerkennung des **Flüchtlingsstatus**, für welchen es nicht ausreicht, dass im Herkunftsstaat allgemein die Grundfreiheiten nicht anerkannt werden. Um



- Schutz aus humanitären Gründen¹¹;
- Sozialer Schutzstatus.

Die Pflichteintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst steht auch jenen zu, die sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- minderjährige Ausländer;
- Minderjährige in Erwartung der Adoption;
- Anvertraung zur Pflege (zu dieser Gruppe gehören auch die unbegleiteten Minderjährigen);
- Schwangere und Jungmütter/Wöchnerinnen bis zu einem Kindesalter von höchstens sechs Monaten;
- Beantragung der Staatsbürgerschaft (bezogen auf all jene, die im Besitz der Voraussetzungen sind und daher einen Antrag zur Erlangung der italienischen Staatsbürgerschaft gestellt haben und in Erwartung des Abschlusses des Anerkennungsverfahrens sind);
- Häftlinge und Internierte, Personen in Halbfreiheit oder jene, denen Alternativmaßnahmen zur Strafe auferlegt worden sind. (Artikel 1, Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Juni 1999, Nr. 230).

den Flüchtlingsstatus anerkennt zu bekommen, muss die einzelne antragstellende Person spezifischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sein oder eine begründete Befürchtung einer spezifischen Verfolgung im Herkunftsland haben.

Der **subsidiäre Schutzstatus** (Artikel 2, Buchstabe g) des gv.D. Nr. 25/2008) ist eine Form des internationalen Schutzes. Dieser Status kann von einem Bürger eines Drittstaates oder einem Staatenlosen beantragt werden, der nicht über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling verfügt, aber für den es belegbare Gründe gibt, die annehmen lassen, dass er, wenn er in den Herkunftsstaat (oder den Aufenthaltsstaat im Falle des Staatenlosen) zurückkehren würde, einem greifbaren Risiko entgegenseht, einen groben Schaden zu erleiden.

¹¹ **Schutz aus humanitären Gründen** (Artikel 32 des gv. D. Nr. 25/2008): In jenen Fällen, in denen der Antrag um internationalen Schutz von der gebietsmäßig zuständigen Kommission nicht angenommen und dennoch angenommen werden kann, dass es schwerwiegende humanitäre Gründe gibt, leitet die Kommission die Akten an den Quästor für eine etwaige Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von Artikel 5, Absatz 6, des gv.D. Nr. 286/2008 weiter. In diesem Bereich sind auch die mit Gesetzesdekret Nr. 113/2018 einhergehende Einführung von neuen Gründen für die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung zu beachten.

Das **Gesetz vom 1. Dezember 2018, Nr. 132**, hat diese Form des internationalen Schutzes, die vor dem 5. Oktober 2018 ausgestellte und immer noch gültige Aufenthaltsgenehmigungen der Dauer von zwei Jahren vorsieht, abgeschafft. Dafür wurden **neue Formen des internationalen Schutzes** eingeführt, von denen einige einen gültigen Titel für die verpflichtende Eintragung in den öffentlichen Gesundheitsdienst vorsehen (siehe Rundschreiben der Autonomen Provinz Bozen - 23 Gesundheit - Prot. p_bz18.03.2019 202917).



- Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen für jene, die schon im Besitz einer der obengenannten Genehmigungen sind (ausgenommen jener aus Schwangerschaftsgründen);
- Anhängiger Rekurs gegen die Maßnahme:
 - die die Ausweisung verfügt,
 - die eine Verlängerung der Genehmigung ablehnt, oder
 - die den Widerruf oder die Aufhebung der Genehmigung verfügt.¹² In diesen Fällen muss die Person geeignete Dokumentation vorweisen, die den anhängigen Rekurs beweist.

In all diesen oben angeführten Fällen wird die Eintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst auch auf die sich rechtmäßig in Italien aufhaltenden Familienangehörigen, die zu Lasten der antragstellenden Person leben, ausgedehnt.

Im Sinne von Artikel 32 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998 kann der minderjährige studierende Sohn/ die minderjährige studierende Tochter, der/die auf der Aufenthaltsgenehmigung oder auf dem Aufenthaltstitel eines oder beider Eltern aufscheint, mit Erreichen der Volljährigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen erhalten und muss für die Eintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst den für die freiwillige Eintragung vorgesehenen Betrag nicht bezahlen. Die vorangehende Pflichteintragung erlaubt nämlich die Beibehaltung der Eintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst begründet auf denselben Rechtstitel (Umwandlung der Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen in Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen bei Erreichen der Volljährigkeit-Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 19. Juli 2006).

Die freiwillige Eintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst

Der Ausländer, der sich rechtmäßig in Italien aufhält und in keine der oben beschriebenen Kategorien hineinfällt, muss sich gegen das Risiko von Krankheiten, Unfällen und Mutterschaft entweder mittels Abschluss einer für das italienische Staatsgebiet gültigen Versicherungspolize bei einer italienischen oder ausländischen Versicherungsgesellschaft oder durch die freiwillige Eintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst, die in diesem Fall auch für auf die zu Lasten

¹² **Aufenthaltsgenehmigung:** Im italienischen Verwaltungsrecht ist dies eine von der Staatspolizei ausgestellte Genehmigung, die einen gültigen Titel für den rechtmäßigen Aufenthalt der ausländischen Person auf dem italienischen Staatsgebiet darstellt. Sie muss von den ausländischen Personen oder den Staatenlosen innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eintritt in das italienische Staatsgebiet beantragt werden und wird auf jene Tätigkeiten beschränkt, die auf dem Einreisevisum vermerkt sind.



lebenden Familienmitglieder ausgedehnt wird, absichern (Artikel 34, Absatz 3 des gv.D. vom 25. Juli 1998, Nr. 286).

Die freiwillige Eintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst kann außerdem von folgenden Personen beantragt werden (Artikel 4, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998):

- von den Ausländern, die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen in Italien aufhalten;
- von den sich rechtmäßig in Italien aufhaltenden Au-Pair-Mädchen/-Jungen, im Sinne des EU-Abkommens von Straßburg vom 24. November 1969, ratifiziert und anwendbar gemacht im Sinne des Gesetzes vom 18. Mai 1973, Nr. 304;
- von den über 65-jährigen Ausländern, die nach dem 5. November 2008 im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem eigenen Sohn/ihrer eigenen Tochter nach Italien gekommen sind. Im Falle von über-65-jährigen Ausländern, die im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem eigenen Sohn/ihrer eigenen Tochter, der/die EU-Bürger oder EU-Bürgerin ist, gezogen sind und steuerrechtlich zu deren Lasten sind, handelt es sich hingegen um eine Pflichteintragung.

Ausländer, die sich nicht rechtmäßig in Italien aufhalten

Den ausländischen Bürgern, die nicht rechtmäßig in das italienische Staatsgebiet einreisen oder sich hier nicht rechtmäßig aufhalten, werden, in den öffentlichen und vertragsgebundenen Einrichtungen die dringenden oder lebensnotwendigen ambulanten und Krankenhausleistungen, auch in wiederkehrender Form, bei Krankheit und Unfall gewährt. Sie werden auch in die Präventionskampagnen zum Schutz der Gesundheit des einzelnen und der Gesellschaft einbezogen (Artikel 35, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998¹³).

Auf der gleichen Linie beteuert auch die Rechtsprechung, dass alle lebensnotwendigen oder dringend notwendigen Leistungen zu Gunsten der ausländischen Person gesichert sein müssen. Die Rechtsprechung hält also das allumfassende und von der Verfassung geschützte Gut der Gesundheit schützenswerter als das Interesse des Staates einen Einwanderer, der keine

¹³ Der Zugang des Ausländers, der sich nicht gemäß den Bestimmungen zum Aufenthalt in Italien aufhält, zu den Gesundheitseinrichtungen bedingt keine Mitteilung an die Behörde, außer in jenen Fällen, in denen das Gesetz eine Meldung (Handlung, mittels der jeder, der eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausübt, der zuständigen Gerichtsbehörde jene Fälle, auf die er während der Ausübung seiner Tätigkeit oder Versorgung stößt und die die Kennzeichen einer von Amts wegen verfolgbaren Straftat aufweisen, meldet), vorsieht. Dies gilt übrigens in der gleichen Form auch für jeden italienischen Bürger (gv.D. Nr. 286/98; Artikel 35, Absatz 5).



Aufenthaltsgenehmigung hat, aus dem Staatsgebiet auszuweisen (unter vielen: Kassationsgericht, Erste Zivilsektion, Urteil vom 22. September 2006, Nr. 20561; Kassationsgericht, Erste Zivilsektion, Urteil vom 24. Januar 2008, Nr. 1531, Staatsrat, Urteil Nr. 5286/2001; Staatsrat, Urteil Nr. 4863/2010).

Das Nichtvorhandensein der Aufenthaltsgenehmigung schränkt die Rechte der ausländischen Person ein. Die Nichtbeachtung der Gesetzgebung für den Eintritt und den Aufenthalt in Italien schließt grundlegend die Möglichkeit einer Integration der Person in der Gesellschaft aus; es bleibt ihr verwehrt, Handlungen vorzunehmen, wie etwa einen Vertrag für selbständige oder lohnabhängige Arbeit oder einen Mietvertrag für eine Wohnung abzuschließen, sich für einen Ausbildungskurs einzuschreiben u.s.w..

Dies vorausgeschickt, werden der Person, die keine Aufenthaltsgenehmigung hat, in den öffentlichen und privaten vertragsgebundenen Einrichtungen eines jeden Sanitätsbetriebs folgende Leistungen garantiert:

- dringende und lebensnotwendige Krankenhausleistungen (auch wenn sie länger andauern), darunter auch jene, die im Rahmen des Day-Hospitals und der Notaufnahme erbracht werden;
- durch Krankheit oder Unfall bedingte dringende und lebensnotwendige ambulante Leistungen (auch wenn sie länger andauern), darunter auch die Programme der Präventiv-Medizin und der Rehabilitation nach einem Unfall, die Eingriffe, welche den Schaden im Verhältnis zum Risikoverhalten verkleinern und vorbeugen sollen, sowie die Maßnahmen zum Schutz der psychischen Gesundheit.

Als dringende Leistungen versteht man jene Behandlungen, welche nicht aufgeschoben werden können, ohne ein Risiko für das Leben oder einen Schaden an der Gesundheit der Person darzustellen.

Lebensnotwendige Leistungen sind diagnostische und therapeutische Gesundheitsleistungen betreffend Krankheiten, die zwar nicht unmittelbar und kurzfristig gefährlich sind, aber die mit der Zeit einen größeren Schaden an der Gesundheit oder sogar ein Risiko für das Leben mit sich bringen könnten (Komplikationen, Chronifizierung oder eine generelle Verschlechterung des Gesundheitszustandes).

Aufgrund des Grundsatzes der Kontinuität der dringenden und lebensnotwendigen Behandlungen muss der vollständige Therapie- und Rehabilitations-Zyklus in Bezug auf die mögliche Heilung der Krankheit gesichert werden (Rundschreiben des Gesundheitsministers Nr. 5 vom 24. März 2000).



Insbesondere werden gewährleistet:

- a) der soziale Schutz der Schwangerschaft und der Mutterschaft, darunter auch der Zugang zu den Familienberatungsstellen, gleich wie es auch für italienische Bürgerinnen im Sinne der Gesetze vom 29. Juli 1975, Nr. 405 und vom 22. Mai 1978, Nr. 194, und des Dekrets des Gesundheitsministers vom 10. September 1998 geregelt ist;
- b) der Schutz der Gesundheit des Minderjährigen, in Ausführung der UNO-Kinderrechts-Konvention vom 20. November 1989, mit Gesetz vom 27. Mai 1991, Nr. 176 ratifiziert und damit anwendbar gemacht;
- c) Impfungen gemäß geltenden Bestimmungen sowie jene, die im Rahmen von allgemeinen von den Regionen genehmigten Präventionskampagnen vorgesehen sind;
- d) Maßnahmen der internationalen Prophylaxe, sowie der Diagnose und der Behandlung von Infektionskrankheiten und einer eventuellen Zerstörung der entsprechenden Herde.

Auch jene Leistungen, die von den Diensten für Abhängigkeiten erbracht werden, fallen gemäß Rundschreiben des Gesundheitsministers vom 24. März 2000, Titel VIII, Abschnitt II, Titel X und Titel XI des Dekrets des Präsidenten Nr. 309/1990 unter die Leistungen der Prävention. Dies gilt auch für Leistungen für HIV-Erkrankte.

Der sog. STP- Kodex (Ausländer, der sich zeitweilig im Staatsgebiet aufhält)

Den Ausländern, die sich unrechtmäßig in Italien aufhalten, muss im Rahmen der ersten Erbringung der Gesundheitsbetreuung eine individuelle regionale Kennzahl, STP – Kodex genannt, zugewiesen werden, der auf dem gesamten Staatsgebiet anerkannt wird.

Die zugewiesene Kennzahl identifiziert die Person und muss sei es für die Befundung als auch für die Rückerstattung der Kosten für die Leistungen, die von den öffentlichen und privaten vertragsgebundenen Einrichtungen erbracht worden sind, verwendet werden.

Im Sinne des Rundschreibens des Gesundheitsministers Nr. 5 vom 24. März 2000 muss die Gesundheitseinrichtung im Falle fehlender Ausweispapiere auf jeden Fall die Personalien, die der Betreute angibt, aufnehmen.

Die Zuweisung der regionalen Kennzahl, die aus einer alphanumerischen Kombination besteht, hat eine Gültigkeit von sechs Monaten; diese kann im Falle von andauernder Anwesenheit auf dem Staatsgebiet verlängert werden.



Wenn der Empfänger der Leistung bedürftig ist, muss er zum Zeitpunkt der Zuweisung des STP-Kodex eine Eigenerklärung, die sog. „Eigenerklärung über die Bedürftigkeit“, machen und diese unterzeichnen. Auch diese Eigenerklärung hat, wie die Kennzahl selbst, eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Die Befreiung von der Zuzahlung zur Gesundheitsausgabe wird von den in diesem Bereich geltenden Bestimmungen geregelt (Gesamtverzeichnis der Befreiungskodizes im Anhang 12 des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 17. März 2008).

In Analogie dazu, wie es auch für die italienischen Bürger vorgesehen ist, sind die bedürftigen Ausländer, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten (STP), zur Gänze von der Zuzahlung zur Gesundheitsausgabe befreit für:

- dringende Krankenhausaufenthalte;
- dringende ambulante Leistungen mit direktem Zugang (Notaufnahme, ärztlicher Bereitschaftsdienst usw.);
- fachärztliche Leistungen in öffentlichen Einrichtungen; die Wahl eines Allgemeinmediziners ist ausgeschlossen (für die Patienten im Kindesalter bis zu 14 Jahren ist der Zugang zum Kinderarzt freier Wahl mit Abrechnung über die Honorarnote¹⁴ vorgesehen);
- Präventionsmaßnahmen gegen Krankheiten und für die Vorbeugung, die dem Schutz der allgemeinen Gesundheit dienen.
- Pflichtimpfungen;
- Leistungen, die in den verschiedenen Protokollen betreffend die Mutterschaft vorgesehen sind;
- Leistungen, die für den Schutz der Kinder vorgesehen sind;
- Personen, die an chronischen und zu Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheiten, sowie an seltenen Krankheiten leiden (in diesem Fall wird der Befreiungskodex vom verschreibenden Arzt in den für Befreiungen vorgesehenen Feld eingetragen).

¹⁴ Die Honorarnote stellt die Bestätigung dar, dass die beruflichen Leistungen, die beglichen werden müssen, zu Gunsten der Patienten erbracht wurden.



Gesundheitsversorgung der EU-Bürger

Das gesetzesvertretende Dekret vom 6. Februar 2007, Nr. 30, das die EU-Richtlinie 2004/38 umsetzt, regelt die Freizügigkeit und den Aufenthalt der EU-Bürger¹⁵ und ihrer Familienangehörigen auf italienischem Staatsgebiet.

Der EU-Bürger und seine Familienangehörigen (die auch eine andere Staatsangehörigkeit als jene eines EU-Mitgliedsstaates haben können), haben das Recht sich bedingungslos und ohne Formalitäten für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten auf italienischem Staatsgebiet aufzuhalten. Die einzige Bedingung ist der Besitz eines Ausweisdokuments, das im Sinne der Gesetzgebung des Angehörigkeitsstaats für die Ausreise gültig ist (Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2007).

Die EU-Bürger, die sich für weniger als 3 Monate auf italienischem Staatsgebiet aufhalten, haben nicht Anrecht, in den öffentlichen Gesundheitsdienst eingetragen zu werden.

Ausgenommen sind die Arbeiter, die einen regulären Arbeitsvertrag haben für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses und diejenigen, die Inhaber einer Bescheinigung auf das Recht auf Gesundheitsleistungen auf Kosten des Herkunftsstaates, dem sog. „S1-Schein“, sind (EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009).

Alle anderen EU-Bürger, die nicht Inhaber einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC-TEAM) -diese deckt die Kosten für medizinisch notwendige Leistungen während eines zeitweiligen Aufenthaltes in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Herkunftsstaat- oder einer privaten Versicherung sind, müssen die Kosten zur Gänze entsprechend der Tarife für alle erhaltenen Leistungen persönlich tragen.

Die EU-Bürger im Besitz der Europäischen Krankenversicherungskarte haben Anrecht auf medizinisch notwendige Leistungen während eines zeitweiligen Aufenthaltes in einem anderen EU-Mitgliedsstaat auf Kosten des Herkunftslandes.

Die EU-Bürger im Besitze von EU-Vordrucken (siehe diesem Thema gewidmetes nächstes Kapitel), die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes bestimmten Personenkategorien ausgestellt werden, haben Anrecht auf dieselben

¹⁵ Bürger aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Liechtenstein und Island) und aus der Schweiz sind den EU-Bürgern gleichgestellt.



Gesundheitsleistungen auf Kosten des Herkunftslandes, welche den Bürgern des Aufenthaltsstaates gewährt werden.

Der EU-Bürger, der sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf italienischem Staatsgebiet aufhält, erhält, gleich wie der italienische Bürger, direkten Zugang zur Gesundheitsbetreuung und wird in den öffentlichen Gesundheitsdienst eingetragen, wenn er:

- lohnabhängiger oder selbständiger Arbeiter im Staat ist;
- Familienangehöriger¹⁶, auch nicht-EU-Bürger, eines lohnabhängigen oder selbständigen Arbeiters im Staat;
- Familienangehöriger eines italienischen Staatsbürgers oder einer italienischen Staatsbürgerin;
- im Besitz einer „Bescheinigung zum Daueraufenthalt für Unionsbürger“ ist¹⁷,
- unfreiwillig arbeitslos ist (ehemaliger Arbeiter in Italien) und in das Verzeichnis der Arbeitssuchenden eingetragen ist oder der als ehemaliger Arbeiter in Italien einen Berufsausbildungskurs besucht;
- Inhaber eines EU-Scheins S1 -ehemals E106, E109, E120, E121 Scheine - Bescheinigung aus dem Herkunftsstaat bezüglich des Anrechts auf Gesundheitsleistungen);
- an einem sozialen Schutzprogramm im Sinne des Artikels 18 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 282/1998 teilnimmt.

Die EU-Bürger, die sich aus einem anderen Grund in Italien aufhalten (Studenten, Touristen, usw.), müssen hingegen für die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes selbst für den Unterhalt und die Gesundheitsbetreuung aufkommen, damit sie dem öffentlichen Betreuungssystem nicht zu Lasten fallen (angemessene Privatversicherung oder freiwillige Eintragung für Ansässige).

¹⁶ Familienangehörige, die auch in den öffentlichen Gesundheitsdienst eingetragen werden können, sind:

- der Ehepartner,
- die Nachkommen des Berechtigten bis zu einem Alter von 21 Jahren oder jedenfalls zu Lasten lebend,
- die Nachkommen des Ehepartners bis zu einem Alter von 21 Jahren oder jedenfalls zu Lasten lebend,
- die eigenen Vorfahren und jene des Ehepartners, die zu Lasten leben.

¹⁷ Für jene Bürger, die sich für fünf Jahre rechtmäßig in Italien aufhalten, reift das dauerhafte Aufenthaltsrecht an. Sollte kein anderer Titel aus einem Auslandsstaat für die Eintragung greifen (z.B. Rentner, der eine ausländische Pension bezieht, welche eine Übernahme der Leistungen und der Gesundheitsversorgung durch den Auslandsstaat beinhalten), dann hat er Anrecht auf die Pflichteintragung in den staatlichen Gesundheitsdienst.



ENI- und CTA- Kennzahl

ENI = Nicht in einen Gesundheitsdienst eingetragener EU-Bürger

CTA = EU-Bürger mit zeitweiliger Betreuung

EU-Bürgern ohne Ansässigkeit in Italien, die in ihrem Herkunftsland keinen Gesundheitsversicherungsschutz haben und daher keine EHIC-Karte besitzen, wird, wenn sie sich ohne Unterbrechung seit mehr als drei Monaten auf italienischem Staatsgebiet aufhalten und bedürftig sind, eine sog. ENI-CTA-Kennzahl zugewiesen. Das Zuweisungsverfahren der Kennzahl und die Art und Weise der Inanspruchnahme der Leistungen sind in Analogie zum Bereich der Ausländer, die sich zeitweilig in Italien aufhalten (STP), geregelt.

Für diese Personen wird Folgendes kostenlos gewährt:

- dringende Krankenhausaufenthalte;
- dringende ambulante Leistungen mit direktem Zugang (Notaufnahme, Bereitschaftsdienst, usw.);
- fachärztliche Leistungen in öffentlichen Einrichtungen (die Wahl eines Allgemeinmediziners oder eines Kinderarztes ist ausgeschlossen);
- Maßnahmen für die Prävention und Vorbeugung von Krankheiten, die dem Schutz der allgemeinen Gesundheit dienen.
- Pflichtimpfungen;
- Leistungen, die in den verschiedenen Protokollen betreffend die Mutterschaft vorgesehen sind;
- Leistungen, die für den Schutz der Kinder vorgesehen sind;
- Personen, die an chronischen und zu Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheiten sowie an seltenen Krankheiten leiden.



Gesundheitsversorgung im Ausland

Gesundheitsversorgung in einem Mitgliedsstaat der EU/ EWR oder einem Nicht-EU-Staat, mit dem eine Vertragsbindung besteht¹⁸

Die EU- Bürger, die sich in Europa oder anderen vertragsgebundenen Staaten aus verschiedenen Gründen (Tourismus, Studium, Arbeit, Rentner, die ihren Wohnsitz verlegen) aufhalten, können die Gesundheitsversorgung zu Lasten jenes Staates, bei dem sie versichert sind, in Anspruch nehmen. Hierfür müssen sie bei den zuständigen Einrichtungen des Aufenthaltsstaates die Bescheinigung für das Anrecht auf Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen vorweisen:

- die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC (TEAM) oder eine entsprechende Ersatzbescheinigung. Anhand dieser hat der Bürger das Recht auf einen direkten Zugang zu gesundheitlicher Versorgung im Rahmen eines zeitweiligen Aufenthaltes aus touristischen Gründen oder während kurzer Auslandsdienste in einem anderen als dem eigenen EU-EWR-Staat¹⁹.
- die Scheine, die für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen einiger weiter unten angeführten Kategorien von EU-Bürgern (und deren Familienangehörigen), die in einem anderen als ihrem Versicherungsstaat, EU-

¹⁸ **Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU):** Belgien, Bulgarien, Kroatien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

Nicht-EU Staaten mit Vertragsbindung: Australien, Argentinien, Brasilien, Fürstentum Monaco, Republik San Marino, Republik Cap Verde, Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Tunesien, Vatikanstadt.

¹⁹ Mit der Eintragung in den öffentlichen Gesundheitsdienst hat die Person Anrecht auf Ausstellung der **Gesundheitskarte** („tessera sanitaria“ TS) mit derselben Gültigkeitsdauer, die die Eintragung selbst hat.

Die Gesundheitskarte wird vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, in Zusammenarbeit mit der Agentur für Einnahmen ausgestellt und direkt an die Wohnadresse der antragstellenden Person zugestellt.

Zum Zwecke der Ausstellung der Gesundheitskarte ist es notwendig, dass die Person ihren gewohnheitsmäßigen Aufenthalt in einer der Gemeinden hat, für die der Gesundheitsbetrieb, bei dem der Antrag eingereicht worden ist, gebietsmäßig zuständig ist.

Für diesen Zweck wird als gewohnheitsmäßiger Aufenthalt angesehen:

- der Wohnsitz laut Melderegister und, in dessen Abwesenheit, die Aufenthaltsadresse, die auf der Aufenthaltsgenehmigung aufscheint;
- die ausreichend belegte Aufnahme in einem Auffangzentrum.

Gibt es keinen Wohnsitz laut Melderegister, muss die ausländische Person eine Eigenerklärung (Ersatzerklärung anstelle eines Notariatsaktes) über die effektive Aufenthaltsadresse abgeben.

Die **Gesundheitskarte mit der Gültigkeit der Europäischen Krankenversicherungskarte** erlaubt es, während eines Aufenthalt in einem anderen EU-oder EWG-Staat als dem Herkunftsstaat, die medizinisch notwendigen Leistungen bei den öffentlichen und/oder vertragsgebundenen Krankenhauseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.



oder EWG-Mitgliedsstaat oder einem vertragsgebundenen Staat wohnen und/oder arbeiten, gelten.

Die verschiedenen Arten von Scheinen:

Der **S1-Schein (ehemaliger E106-Schein)** oder der entsprechende Schein für die vertragsgebundenen Staaten erlaubt die Eintragung in den Gesundheitsdienst des ausländischen Staates (Aufenthalts- oder Wohnsitzstaat) und sichert damit dem Arbeiter im Außendienst, dem Grenzpendler, dem Studenten, der seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat und ihren Familienangehörigen, die zu ihren Lasten sind, sowie dem Familienangehörigen eines Arbeitslosen, der ehemals im Ausland gearbeitet hat, eine allumfassende Gesundheitsversorgung.

Der **S1-Schein (ehemaliger E109-Schein)** oder der entsprechende Schein für die vertragsgebundenen Staaten erlaubt dem zu Lasten lebenden Familienmitglied eines Arbeiters die Eintragung in den Gesundheitsdienst des Landes, in dem er sich aufhält/seinen Wohnsitz hat, und sichert ihm eine allumfassende Gesundheitsversorgung.

Der **S1-Schein (ehemaliger E121-Schein)** oder der entsprechende Schein für die vertragsgebundenen Staaten sichert dem Rentner, der seinen Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt, eine allumfassende Gesundheitsversorgung. Die Gesundheitsversorgung steht auch den Familienangehörigen, die zu seinen Lasten leben, auch wenn diese den Wohnsitz nicht im selben Staat haben, zu.

Der **S1-Schein (ehemaliger E120-Schein)** oder der gleichwertige Schein für die vertragsgebundenen Staaten sichert dem Antragsteller einer Pension, der seinen Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt, eine allumfassende Gesundheitsversorgung zu. Die Gesundheitsversorgung steht auch den zu Lasten lebenden Familienangehörigen zu, auch wenn diese den Wohnsitz nicht im selben Staat haben.

Der **S2-Schein (ehemaliger E112-Schein)** oder der gleichwertige Schein für die vertragsgebundenen Staaten ermöglicht den Zugang zu programmierten Behandlungen bei öffentlichen und/oder vertragsgebundenen Einrichtungen im Ausland.

In den EU- und EWR-Staaten sind mit der EHIC (TEAM) und den genannten Scheinen (die vor der Abfahrt vom zuständigen Gesundheitsbezirk nach Vorlage der Einschreibebestätigung in den öffentlichen Gesundheitsdienst ausgestellt werden) in den vertragsgebundenen Staaten nur die notwendigen Gesundheitsleistungen und die Aufnahme im Krankenhaus gesichert, nicht aber die programmierbaren Eingriffe (in



diesem letzteren Fall muss man für die EU-Staaten den S2 (ehemaliger E112-Schein) und für die anderen Staaten die dafür von den spezifischen bilateralen Abkommen vorgesehenen Bescheinigungen beantragen).

Gesundheitsversorgung in Italien zu Gunsten italienische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben („A.I.R.E. - Verzeichnis“)

Die italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, die im A.I.R.E.-Verzeichnis eingetragen sind und von keiner privaten oder öffentlichen Versicherung betreffend die in Italien in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen in Italien gedeckt sind, haben für zeitweiligen Aufenthalt in Italien nicht Anrecht auf Eintragung in den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Sie haben in Italien Anrecht auf die dringenden Krankenhausleistungen, die höchstens 90 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen.

Bozen, am 1. November 2018

Gesundheit - Salute

Simone Loro